Bebauungsplan Nr. 3/94
" Siedlung Ost - Ihletal "

Ortliche Bauvorschriften

(Teil A)

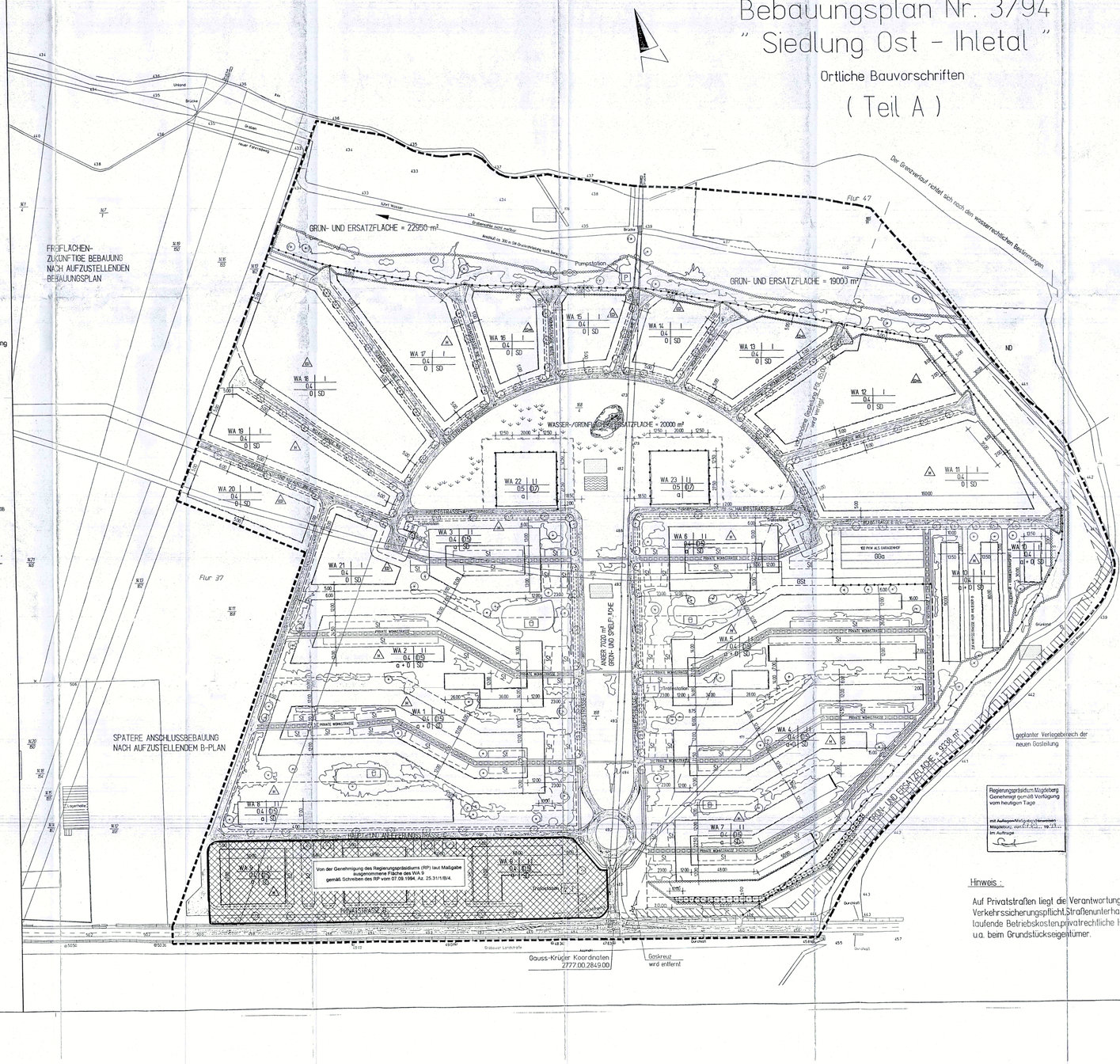

Hinweis :

Auf Privatstraßen liegt die Verantwortung für Verkehrssicherungspflicht, Straßenunterhaltung, laufende Betriebskosten, privatrechtliche Haftung u.a. beim Grundstückseigentümer.

PLANFESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung nach §9 (1) Nr.1 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete gemäß §4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung §9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. §16 (1)und 2 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl

(0,5) Geschoßflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend

Art der Nutzung (Baulinie/ Nr.)	Geschosse	
GRZ	GFZ	
Bauweise		Dachformen

Schema zu Art , Maß und Bauweise

3. Bauweise , Baulinien Baugrenzen §9 (1) Nr.2 BauGB , §§ 22 23 BauNVO

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise
Durchlänt für Privatstraßen Überbaut, Gesamtlänge x 50.00 m

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

H nur Hausgruppen zulässig

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (9 (1) Nr.11 BauGB

öffentliche Straßen

Straßenverkehrsflächen einschließlich öffentlicher Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Versorgungsanlagen §9 (1) Nr.12 BauGB

Trafostation

6. Grünflächen §9 (1 Nr.15 BauGB

Grünflächen

Spielplatz

7. Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft §9 (1 Nr.20 , 25a) und b)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume zu Pflanzen §9 Abs. 1 Nr.25a BauGB

ND Naturdenkmal vorhanden

8. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen so von der Bebauung freizuhalten sind §9 (1) Nr.2 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen §9 Nr.4 BauGB \

empfohlene Parzellierung

Stellplätze

GS1 Gemeinschaftsstellplätze (9 (1 Nr.22 BauGB)

GGa Gemeinschaftsgaragen §9 (1 Nr.22 BauGB)

mit Geh- , Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger , öffentl.Dienste und versorgungsträger zu belastende Flächen §9 (1 Nr.21 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

9. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft , den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses §9 (1 nr.16 BauGB

Wasserflächen

10. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude

SD Satteldach

aufzuhebende Wegeflächen

neue Flurstücksgrenzen

Schlitzdreieck

P Pumpstation

Sträucherpflanzungen
(siehe Grünordnung als Anlang zum B - Plan)

Wasserpflanzen
(siehe Grünordnung als Anlang zum B - Plan)

Wege mit wassergebundener Decke
(siehe Grünordnung als Anlang zum B - Plan)

geplanter Verlegebereich der neuen Gasleitung

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 2 Nr.5 u. Abs.1 BAUGB)

von der Genehmigung ausgenommene Fläche WA 9

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Teil B)

1. Art der Nutzung §9 (1) 1 BauGB

a) In den als WA festgesetzten Bereichen sind entsprechend §1 Abs.5 Baunutzungsverordnung die unter §4 (2) 2 Baunutzungsverordnung aufgeführten Nutzungen (Wohngebäude, Läden, Schänk- und Speisewirtschaften,nicht störende handwerksbetriebe) zulässig. Darüber hinaus sind in diesen Gebieten entsprechend §1 Abs.6 Baunutzungsverordnung die unter §4 (3) Baunutzungsverordnung aufgeführten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes,sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,Anlagen für Verwaltung,Gartenbaubetriebe) zulässig
Tankstellen sind jedoch nicht zulässig !

2. Maß der Nutzung §9 (1) 1 und (3) BauGB

a) Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume sind einschließlich ihrer Umfassungswände und auf die jeweiligen ausgewiesenen Geschoßflächenzahlen nicht anzurechnen.

b) In den mit WA (II) (Einzel- und Doppelhäuser) festgesetzten Bereichen sind entsprechend §9 (3) 6 Baugesetzbuch nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
§9 (4) BauGB i.V.m. §83 BauO

Dachformen / Fassaden

In den mit "SD" gekennzeichneten Überbauboren Grundstücksflächen sind nur Satteldächer oder artverwandte Dachformen zulässig . Die Neigung muß mindestens 35 Grad betragen
Dachgauben bis 1/00 m sind zulässig. Begründete Ausnahmen sind zulässig
Dachüberstände sollen max. 45 cm betragen , als Bezugspunkt dient der Hauptbaukörperverlauf
Bei Balkonen,Loggia und Fassadenrücksprüngen sind Dachüberstände bis 300 m zulässig
Fassade verputzt oder heimische Klinker, Farben : weißunterglehte Pastelltöne für Putzfläche ,
Rot- bis Brauntöne für Klinker

Holz und Sichtbeton als gestaltende Elemente sind zulässig.

4. Grundstücksseinfriedungen

Grundstücksseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen
100 m Höhe nicht Überschreiten.
Als Grundstücksseinfriedung sollen keine Mauern , zur Sichtseite keine Maschendrahtzäune zugelassen werden.

- Begründete Ausnahmen können zugelassen werden

5. Bauweise §9 (1) 2. BauGB

a) Gemäß §22 (4) Baunutzungsverordnung sind in den mit (abweichende Bauweise) festgesetzten Überbauten Grundstücksflächen Gebäude von über 50 m Länge zulässig und zwar in den Planungsgebieten WA 1 bis WA 10 sowie WA 22 und WA 23.

6. Grundstücksgrößen §9 (1) 3. BauGB

Im Bereich der Festsetzungen WA (II) müssen die Baugrundstücke gemäß § 9 (1) 3 Baugesetzbuch eine Mindestgröße von 650 qm je Einzelhaus und von 330 qm je Doppelhaushälfte aufweisen.

7. Sichtdreiecke §9 (1) 10,11 BauGB

Innerhalb der festgesetzten , von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen in Sichtdreiecken ist jede sichtbehindernde Bepflanzung oder sonstige Nutzung mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante unzulässig. Jeder Bewuchs ist dauernd unter dieser Höhe zu halten .

8. Nebenanlagen §9 (1) 4,BauGB und §14 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs. 1 Bau NVO dürfen eine Höhe von max. 3.00 m und eine Grundfläche von max. 20 qm nicht überschreiten.

9. Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4., (3) BauGB

Anstatt der den überbaubaren Flächen zugeordneten Garagen bzw. Stellplätzen sind bei Bedarf auch Stellplätze in zwei Ebenen (Parkpaletten) zulässig , sofern die obere Stellplatzebene nicht mehr als 2.00 m über Fahrbahnoberkante der jeweils angrenzenden Zufahrtsstraße liegt.
Festgesetzte Ein- und Ausfahrtbereiche können dabei funktionsbezogen auf ganzer Straßenfrontlänge der ausgewiesenen Stellplatz- bzw. Garagenanlage verschoben werden.
Innerhalb der WA 1 bis 9 , 22 und 23 gekennzeichneten Flächen kann gemäß §12 , 9 und 19 der Bau NVO die zulässige Grundfläche um 50 von 100 durch Stellplätze und Garagen überschritten werden .

10. Lärmschutz §9 (1) 24. BauGB

a) Innerhalb der Umgrenzungen der mit (WA 7) gekennzeichneten Flächen sind für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes entlang des Straßenzuges Grabower Landstraße Geländemodellierungen als Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen , die eine wirksame Höhe von mind. 150 m bis max. 200 m über Fahrbahnoberkante haben müssen. Sie dürfen neben den Öffnungen für die festgesetzten Wege keine weiteren Unterbrechungen erhalten.

b) Innerhalb der mit (WA 1) (WA 8) gekennzeichneten Flächen sind zum Schutz der Wohnnutzung gegen Verkehrsimmissionen oberhalb des Erdgeschosses an den der Lärmquelle zugewandten Außenbauteilen der Gebäude Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind folgende Mindestwerte durch Luftschalldämmung (bewertete Schalldämmmaße R'w ,Rw -Rw (enzuhalten.

- Dächer bzw. Außenwände R'w 50 db (A)
- Fenster Rw 45 db (A)

c) Aus Gründen des Lärmschutzes sind Garagenhöfe gegenüber den Gartenbereichen eingrenzender Wohngrundstücke durch massive Wände von mind. 1.80 m Höhe , max. 2.30 m Höhe zu schließen.

11. Grünfestsetzungen § 9 (1 20,25. BauGB

a) Die im Plan ausgewiesenen Flächen für Anpflanzungen , im Bereich der Lärmschutzmaßnahmen WA 7 sind als Eingrünung der Schlitzwände gem. Regelzeichnung 1 weiterzuführen. Um Sichtbehinderungen im Aufmündungsbereich zur Grabower Landstraße zu vermeiden , ist die Hecke hier zu verjüngen und es sind vorrangig niedrige Sträucher bis max.0,70 m zu verwenden.

b) Festgesetzte Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen können für notwendige Zuwegungen unterbrochen werden. Die "Lärmschutzhecke im süd - östlichen Bereich und die Schutzhecke im Bereich des Naturdenkmals sind als geschlossene Hecken gem. Regelzeichnung 1 auszuführen. Der übrige Bereich kann in gebäudeter Form ausgeführt werden. Die Breite von mind 15 m ist jedoch einzuhalten. In den Hecken können Vermuldungen zur Aufnahme von Regenwasser angeordnet werden.

c) Erschließungsstraße A und B

Die Bepflanzung der Straßenränder erfolgt mit niedrigbleibenden , heimischen und standortgerechten Gehölzen.
Die Arten sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.
In Bereich von Kreuzungen werden keine Sträucher über 0,70 m Höhe gepflanzt.
In den Bauwüchen , in den Parkbuchten und am Grünstreifen zur Wasserfläche werden kleinkronige Bäume mit einem Kronenansatz in 300 m Höhe gepflanzt
Pflanzliste : Crataegus , Tilia , Acer , Corylus , weitere Arten sind möglich
SRU 12/14

Mit Ausnahme des Kreuzungsbereiches sind in Teilbereichen auch Stammveiische auf beiden Seiten der Straße vorzusehen . Freiflächen sind mit Rasen- bzw. Wiesenmischungen einzusäen .

d) Hauptstraße C und Erschließungsstraße D

Die Bepflanzung hat wie in den Straßen A-B zu erfolgen.

e) Wohnstraße E und private Wohnstraßen

Die Bepflanzung erfolgt wie bei Straßen A-B.

f) Bepflanzung und Grünplanung der Grundstücke WA 1 bis WA 7

Die Freiflächen in diesen Wohngebieten sind mit einer Gebrauchsrasenmischung einzusäen;
An den vorgesehenen Sickermulden für das Regenwasser der Dachflächen bleibt der Boden unbearbeitet , es soll sich ein artenreiche Vegetation entwickeln kann.
Um diese Bereiche räumlich abzugrenzen , ist eine Strauchpflanzung aus heimischen und standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Die Arten sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.
Die Häuser werden mit unbaufenden Grünstreifen aus niedrigwachsenden Sträuchern und Bodendeckern versehen. Wo es möglich ist z.B. Garagenhöfe erfolgt eine Fassadenbepflanzung.

In den Freiflächen werden Kleinkinderspielplätze in einer Größe von 512 der Nettofläche angelegt.

g) Bepflanzung und Grünplanung der Grundstücke WA 8 und WA 9

Die Freiflächen werden mit einer Gebrauchsrasenmischung oder Bodendeckern sowie mit verschiedenen großen Strauch- und Baumsorten bepflanzt.
Die Arten sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

h) Bepflanzung und Grünplanung der Grundstücke WA 10 bis WA 21

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist grünerisch anzulegen.
Zur (WA 11) ist der grünerisch angelegte Teil zum Naturdenkmal auszuarbeiten
Es ist je Grundstücksanteiliges, je 300 m² Grundstücksfläche ein einheimischer , standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum Hochstamm sowie ein einheimischer , standortgerechter Blütenstrauch zu pflanzen.
Ein Einfriedung der Grundstücke ist nur mit einer Hecke oder einer dichten Strauchpflanzung erlaubt.
Frei wachsende Heckenbereiche und die Vogelfluchtbereiche zulässig

i) Bepflanzung und Grünplanung des Angers

In diesen Flächen sind einzelne Bäume und Sträucher aus heimischen , standortgerechten Gehölzen anzupflanzen. Die Arten sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.
Der Mittelbereich ist mit einer Rasenmischung anzusäen

j) Wasser/Grünfläche (Ersatzfläche)

In der Wasser/Grünfläche wird ein Regenrückhaltebecken integriert .
In der Nah- und Wasserzone werden Schilf , Rohrkolben und Seerosen angepflanzt
Weitere Arten sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.
Die Anpflanzung der Wasserflächen wird durch eine umfassende Strauch- und Baumpflanzung geschützt

k) Grün- und Ersatzfläche

Als Ersatzmaßnahme soll auf der östlichen Uferseite des Fließgrabens eine Bepflanzung aus Schwarzerlen gem. Regelzeichnung 2 durchgeführt werden

Änderungsvermerke :

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Burg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.02.1993 mit Beschluß Nr. 93/28 die Aufstellung einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet "Siedlung Ost-Ihletal" beschlossen.

Burg,den 4.8.1994
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß §2 Abs.1 Nr.1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.

Burg,den 4.8.1994
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.11.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg,den 4.8.1994
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Burg hat auf ihrer Sitzung am 21.10.1993 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Burg,den 4.8.1994
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) , sowie der Begründung haben in der Zeit von 19.11.1993 bis zum 23.12.1993 während folgender Zeiten

Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis , daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 10.11.1993 in der "Volksstimme" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burg,den 4.8.1994
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

6. Die verwendete Planunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom Kataster 1993)
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Grundkarte ist einwandfrei möglich

Braunschweig 29.8.94
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Vermessungsingenieur — H. Reuter

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.04.1994 die Weiterführung des Verfahrens als Bebauungsplan beschlossen sowie die Bezeichnung "Siedlung Ost/Ihletal".

Burg,den 4.8.1994
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

8. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Burg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 27.04.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg,den 4.8.1994
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) , wurde am 27.04.1994 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Burg als Satzung beschlossen
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Burg vom 27.04.1994 gebilligt.

Burg,den 4.8.1994
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungssatzung , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) , wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.09.1994
Az: 25-31/1/b/4
mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Burg,den 06. SEP. 2001
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den zuständigenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Burg vom 26.06.1994 erfüllt , die Hinweise sind beachtet
Sie wurden mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.09.1994 bestätigt.

Burg,den 06. SEP. 2001
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) , wird hiermit ausgefertigt

Burg,den 06. SEP. 2001
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

13. Bekanntmachung der Genehmigung (Inkraftsetzung)
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Wüstjütz, Parchau, Schartau, Detershagen, und Ihlefeld" Jahrgang 2 Nummer 14 vom 07.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44, BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 29.12.2000 in Kraft getreten.

Burg, den 29. SEP. 2002 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

14. Änderungsvermerke

Rechtsgrundlagen.

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dezember 1986 (BGBl.I S.2253) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaurechtsgesetzes vom 22.April 1993 (BGBl.I S.466)
in Verbindung mit dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB) (BaMaßnvoG) vom 17.Mai 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.April 1993 (BGBl.I S.622)
in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl.I S.132) (zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaurechtsgesetz vom 22.April 1993 (BGBl.I S.466)
in Verbindung mit dem Gesetz über die Bauordnung (BAUO) in der Fassung vom 20.Juli 1990 (GBl.N 50 S.929)
in Verbindung mit der Planzeichenverordnung (Pzvo) v 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Dezember 1990.

Satzung Stadt Burg über Bebauungsplan Nr. 3/94 für das Vorhaben Wohngebiet „Siedlung Ost-Ihletal"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 27.04.1994 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA Nr. 33/1997) und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.09.1994, Az. 25.311/18/4 die Satzung über den Bebauungplan Nr. 3/94 für das Vorhaben Wohngebiet „Siedlung Ost-Ihletal" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A:
Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planzeichenfestsetzungen

Teil B:
textliche Festsetzungen Nr. 1-11

06. SEP. 2001 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

Burg, den — Der Bürgermeister

Bestätigung nach § 7Abs.7 Kommunalverfassung
Aufgrund von §72 Abs.7 Kommunalverfassung wird bestätigt , daß bei der Aufstellung der eg. Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet "Siedlung Ost-Ihletal" keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Burg beteiligt oder entschieden mitgewirkt haben , bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft , die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt

Burg, den 4.8.1994
Ort Datum Siegelabdruck — Stadt Burg — Der Bürgermeister

13. Bekanntmachung der Genehmigung / In Kraft Treten

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortsteilen Detershagen, Ihlefeld, Parchau, Reesen und Schartau", 16 Jahrgang, Nummer 38 vom 26.09.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Besonderheiten zu Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Wirkung vom 30.12.1998 in Kraft getreten.

Burg, den 29. AUG. 2011 — Bürgermeister

Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 3/94 für das Vorhaben Wohngebiet „Siedlung Ost-Ihletal"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 27.04.1994 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA Nr. 33/1997) und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.09.1994, Az. 25.311/18/4 die Satzung über den Bebauungplan Nr. 3/94 für das Vorhaben Wohngebiet „Siedlung Ost-Ihletal" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A:
Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

Teil B:
Textliche Festsetzungen Nr. 1-11

Burg, den 29. AUG. 2011 — Siegelabdruck — Bürgermeister

Kartenunterlage	
Maßstab 1: 1000	
Kartengrundlage	Auftragsnummer
	Ingenieurbüro
	DBV; Reimer
	Gemeinde : BURG
	Gemarkung : BURG
	Flur : 37 - 47

Gemeinde :	Stadt Burg , Gemarkung Burg , Flur : 37 Flurstück : 168/4 , Flur : 47 Flurstück : 165/11
Objekt :	Bebauungsplan Nr 3/ "Siedlung Ost-Ihletal"
Auftraggeber	DOMZIL BAU GmbH & CO.KG. Erschließungsgesellschaft , Burg
Architekt	MAGO - GmbH Hüdetrandstr 11 24944 Flensburg
Co-Architekt :	Schmidt , Hammer & Lassen K.S Marsgade 84 Marstall , Arch. Soren Schmidt
Ing.-Büro :	Ing.-Büro Dring/ Mocke Am Hohlen 22 38112 Braunschweig
Maßstab	1 : 1000
Datum :	04.03.1994
Datum Änderung :	